



Sitzungsvorlage

B 2024/III/5922
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Technischer Beigeordneter

Auskunft erteilt Herr Albert Reen
Telefon 02522 / 72-435
E-Mail albert.reen@oelde.de

Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	16.12.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung.

Sachverhalt

Sichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum anlässlich demokratischer Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl) stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung i. S. d. § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar.

Wahlwerbung, insbesondere Plakatwerbung vor Wahlen steht als schutzwürdiges Interesse der Parteienfreiheit, Meinungsäußerungs- und Verbreitungsfreiheit unter dem Schutz des Grundgesetzes (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 1 GG). Die Gemeinde ist daher verpflichtet, den Parteien den für Wahlwerbung erforderlichen Raum zu bieten.

Der tatsächliche Umfang der aus verfassungsrechtlichen Grundsätze resultierenden Entscheidung über die örtliche Vergabe von Flächen und Einrichtungen obliegt der Gemeinde im Rahmen ihres Entscheidungsermessens. Dabei hat die Gemeinde den Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit zu beachten, der in § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) gesetzlich normiert ist (vgl. Ausarbeitung WD 3-3000-325/09, S. 6 m.w.N.). Mit Urteil vom 13.12.1974 – VII C 42.72 – (= BVerwGE 47, 280-293) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass den Parteien eine Mindestanzahl möglicher Werbestedorte von mindestens 5,00 % der zugelassenen Werbeflächen zugesprochen werden soll. Der größten Partei darf im Regelfall höchstens das Fünffache des Anteils der kleinsten Partei eingeräumt werden.

Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit als rechtswirksame Verwaltungspraxis im Rahmen des Ermessens der Erlaubnisbehörde i. S. d. §§ 18 ff. StrWG NRW bewährt. Die Grundsätze dazu wurden jedoch bisher nicht in verbindliche ortsrechtliche Regelungen gefasst. Nach erneuter Prüfung der in Oelde möglichen Werbemöglichkeiten wurden die Grundsätze für eine rechtssichere Anwendung der Genehmigungsgrundsätze in Form der als Anlage beigefügten Sondernutzungssatzung für Wahlsichtwerbung in Oelde festgesetzt.

Die Verwaltung geht nach Prüfung aller in Betracht kommenden Standorte zum Zwecke der Wahlsichtwerbung an und um Beleuchtungskörper von einer Gesamtkapazität von 2.000 aus. Unter Berücksichtigung dieser Kapazität bei bestmöglicher Verwirklichung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit und der durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Verhältniswerte (s. o.) wird eine Höchstzahl von 500 und eine Mindestzahl von 100 Wahlplakaten je berechtigten Nutzer (i. d. R. Parteien, vgl. § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung) festgelegt. Die Ergebnisse der letzten Verhältniswahl werden hierbei mit dem Faktor 15,00 multipliziert. Das so ermittelte Ergebnis entspricht unter Beachtung der Höchst- und Mindestzahl der durch Sondernutzungserlaubnis festzusetzenden Anzahl an zulässigen Wahlplakaten (vgl. § 5 der Satzung), die an und um die genannten Standorte angebracht werden dürfen (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung).

Für die Wahlkampfzeit bezogen auf die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (voraussichtlicher Wahltermin: 23.02.2025) ergibt sich auf Grundlage der Ergebnisse der letzten entsprechenden Verhältniswahl (Zweitstimmen) die genannte Anzahl zulässiger Wahlplakate:

Partei	Ergebnis der Zweitstimmen (Verhältniswahl)	Echtzahl nach Multiplikation mit Faktor 15,00	Zulässige Wahlplakate nach § 5
SPD	25,70 %	385,50	386
CDU/CSU	24,20 %	363,00	363
Grüne	14,70 %	220,50	221
FDP	11,40 %	171,00	171
AfD	10,40 %	156,00	156
Linke	4,90 %	73,50	100
FW	2,40 %	36,00	100
<i>Sonstige</i>			<i>je 100</i>
Summe	100,00 %		ca. 1.596

Zu beachten ist, dass Großflächenplakate (sog. „Wesselmänner“) hiervon ausgenommen sind. Zu deren Aufstellung nutzbare Flächen sollen spätestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Bekanntmachung ausgewiesen werden.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden in der Reihenfolge der Antragsstellung ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung erteilt. Hierbei sind jedem berechtigten Nutzer höchstens drei Werbeflächen durch Erlaubnis zuzuteilen (vgl. § 4 Abs. 2). Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Anlage

Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung